№ 41.



Breslauer Kreisblatt.

Sechszehnter Jahrgang.

Sonnabend den 13. October 1849.

Bekanntmachungen.

Betreffend die pünktliche Abführung der Steuern.

Aus Veranlassung eines dem Königlichen Finanz-Ministerium wegen der Steuerreste und der Beitreibung der Steuern erstatteten Berichts, hat dasselbe wiederholt darauf hingewiesen, daß nach den Bestimmungen des §. 7. des allgemeinen Abgaben-Gesetzes, der §§ 6 und 8 des Klassensteuer-Gesetzes und des § 34 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820, die Gemeindebehörden zur Einziehung der Steuern, mithin auch zu deren exekutivischer Beitreibung verpflichtet seien, und daß eine Execution gegen einzelne Restanten nur ausnahmsweise von der Steuer der Landräthlichen Behörde vollstreckt werden könne, diese vielmehr in der Regel gegen die Gemeindebehörde gerichtet sein müsse. Wir weisen demnach das Königliche Landraths-Amt hierdurch wiederholt an, die Ortsbehörden, in Beziehung auf die Erhebung und die Beitreibung der Steuern strenge anzuhalten, ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen, und erst dann die Execution gegen die einzelnen Steuerpflichtigen einzuleiten, wenn hierzu eine besondere Veranlassung vorliegt, sonst aber den Ortserheber selbst in Anspruch zu nehmen.

Nach § 8 Litt. b. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 wegen der Klassensteuer und nach § 34 Litt. d. des Gesetzes vom 30. Mai wegen der Gewerbesteuer, sind die Steuerpflichtigen verbunden, in den ersten 8 Tagen jedes Monats ihren Steuerbetrag abzuliefern, am 25. jedes Monats sollen nach der Bestimmung des § 8 d des ersten Gesetzes, die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die zum weitern Empfang bestimmte Kasse — d. h. der Regierungs-Haupt-Kasse — abgeliefert werden. Nach jenen Bestimmungen muß daher die gewöhnliche Steuereinzahlung in der ersten Woche jedes Monats erfolgen und die Execution der Restanten bis zum 25. jedes Monats bewirkt sein. In den meisten Kreisen unsers Bezirks sind auch die Steuerzahlungstage innerhalb der ersten Woche des Monats festgestellt, nur in einigen Kreisen bestehen abweichende Einrichtungen, deren wesentliche Nachtheile sich bereits gezeigt haben. Wir bestimmen daher auf den Grund der angegebenen Gesetzesstellen, daß die Einzahlung der Steuern durch die Ortsgemeinde-Erheber an die Kreis-Steuer-Kassen überall vor dem 15. jedes Monats bewirkt sein muß und weisen die Her-

ren Landräthe an, hiernach die etwa nöthigen öffentlichen Bekanntmachungen sofort zu erlassen und jede davon abweichende Einrichtung sogleich abzuändern. Da der Schluß des Jahres herannaht, so empfehlen wir wiederholt die pünktlichste Verfolgung der Reste, damit die Kassen möglichst ohne Reste abschließen können.

Breslau den 27. September 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Vorstehende Bestimmung bringe ich zur Kenntniß der Dorfgerichte mit der Weisung, im nächsten Gebote den Steuerpflichtigen die Eröffnung zu machen, die etwa bestehenden Reste abzuführen, und mit der laufenden Steuer Ordnung zu halten, da ich bemüßiget bin, strenge Execution da zu verfügen, wo ein Erlaß der Reste bis jetzt nicht ausgesprochen worden.

Breslau den 10. October 1849.

Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Betreffend die Zurückweisung aller nicht preußischen Scheidemünze.

Eine Untersuchung der am 20. d. M. eingereichten hierbei wieder zurückfolgenden beiden österreichischen Sechskreuzerstücke ist durchaus nicht erforderlich. Es kommt vielmehr nur darauf an, die in unserer Verordnung vom 11. August 1847 (Amtsbl. S. 254) angeführten Gesetze vom 22. Juni 1823 (Gesetz-Sammlung Seite 128) und 30. November 1829 (Gesetzsammlung 1830 Seite 3) ad. 1 zur Anwendung zu bringen. Danach soll Jeder, welcher fremde (d. i. nicht preußische) silberne und kupferne Scheidemünzen einbringt, oder ausgiebt, oder bei welchem dergleichen angetroffen werden, die Confiscation derselben erleiden und desgl. den doppelten Nennwerth als Strafe entrichten. Die Polizeibeamten und Gensdarmen müssen daher die Contraventionen gehörig überwachen, Beschlagnahmen aller nicht preußischen Scheidemünzen vornehmen, und dann sofort die gerichtliche Verfolgung aller Contravenienten bei den betreffenden Anwälten beantragen.

Wir haben heute auch die Landräthe und Magistrate an gleichmäßige Beachtung dieser Vorschriften erinnert, ihnen auch anheim gestellt, dem Publikum durch die Kreis- und Lokalblätter, oder in sonst geeigneter Weise die betreffenden gesetzlichen Vorschriften in Erinnerung zu bringen, damit es sich vor Schaden, Verlust und Strafe bewahrt. Dem königl. Polizei-Präsidium bleibt überlassen, auch für das hiesige Publikum eine desfallsige Veröffentlichung zu erlassen.

Breslau, den 27. September 1849.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Abschrift zur Nachricht und Achtung.
Breslau, den 27. September 1849.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bestimmung bringe ich zur Kenntniß und Befolgung des Kreises.
Breslau den 10. October 1849. Königl. Landrath Graf Königsdorff.

Aufenthaltsermittelungen.

Die verwittwete Johanna Stöber geb. Träger hier, Hinterhäuser Nr. 9 wünscht den gegenwärtigen Aufenthalt ihres früheren Miethers des ehemaligen Executor und Invaliden Joseph Damschinsky zu wissen und erwarte ich, falls derselbe im Kreise Breslau lebt, von der betreffenden Commune baldige Anzeige.

Breslau den 6. October 1849.

Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Das Königl. Kreisgericht hier verlangt den gegenwärtigen Aufenthalt der unverehelichten Johanna Eleonore Modler von Gallowitz, welche, nach Angabe des Vormundes, öfters mit den Dienst-Herrschaften wechselt, und deshalb von ihm nicht aufgefunden werden kann, zu den Vormundschafts-Akten zu wissen, und erwarte ich von der betreffenden Commune baldige Nachricht, falls die Modler im Breslauer Kreise lebt.

Breslau den 10. October 1849.

Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Das Königl. Kreis-Gericht zu Merseburg verlangt den gegenwärtigen Aufenthalt des Oeconomen Johann Andreas Fischer, welcher im Breslauer Kreise sich angekauft haben soll, zu wissen. Ist Letzteres der Fall, erwarte ich von der betreffenden Commune baldige Anzeige.

Breslau den 11. October 1849.

Königl. Landrath Graf Königsdorff.

Diebstahl.

In der Nacht vom 7. zum 8. d. M. sind zwei Pferde, und zwar:

eine schwarze Stute, tragend, 10 Jahr alt mit 2 weißen Hinterfüßen und einem weißen Stern, circa 2 Zoll über das Maaß und auf dem linken Hinterfuße etwas lahm, und

einen lichtbraunen Hengst, kaum das Maaß haltend, 3 Jahr alt, mit zwei weißen Hinterfüßen und einem weißen Stern

aus dem Stalle des Cammerrath Gerstmannschen Freigute zu Steine gestohlen worden, und empfehle ich den Ortsbehörden die nöthige Vigilanz auf die Pferde.

Breslau den 9. October 1849.

Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Einladung zum Abonnement

auf das Organ des Schlesischen Central-Handwerker-Vereins

die Handwerker-Zeitung,

welche wöchentlich einmal und zwar jeden Freitag erscheint. Dieselbe ist durch alle Post-Anstalten zu beziehen, und kostet der Jahrgang 1 Rthl. 10 Sgr., auswärts 1 Rthl. 20 Sgr. Man pränumerirt vierteljährlich mit 10 Sgr., auswärts mit 12 Sgr. 6 Pf.

Fern von allem politischen Parteistreit hat die Handwerker-Zeitung während ihres einjährigen Bestehens alles aufgeboten, um ihre Aufgabe: „Erhebung des Handwerks im Wege gesetzlicher Reformen" zu lösen. Sie hat nicht gescheut, mit der Schärfe des Wortes feindliche Angriffe abzuwehren, Mängel aufzudecken, gegenüber den Behörden und der öffentlichen Meinung das gute Recht der Handwerker zu wahren. Sie hat ferner nicht unterlassen, die Handwerker über die Gegenwart und ihre Forderungen aufzuklären und zu unterrichten; das soll auch fernerhin ihre Aufgabe sein.

Mit diesen Versprechen eröffnen wir den zweiten Jahrgang, und hoffen eine recht zahlreiche Betheiligung zu finden.

Die Redaction,
im Auftrage des Comite's und Direktoriums des Central-Handwerker-Vereins für Schlesien ꝛc.

Ein Gartenknecht!

der wo möglich als solcher schon gedient, militairfrei, mit guten Führungs-Attesten versehen, melde sich beim Gärtner in Maria-Höfchen.

Eine Kuhschleußerin

die sich über längere treue Dienstleistung ausweisen kann, und unverheirathet ist, findet sofort oder zum Neujahr ein Unterkommen auf dem Hofe in Grüneiche.

Grüneiche, den 7. October 1849. **C. Nostitz.**

Herabsetzung der Steinkohlen-Preise in Canth und Schmolz.

Durch Ermäßigung der Eisenbahnfracht bin ich in den Stand gesetzt, vom 8. d. M. ab

auf meiner Niederlage in Canth
die Tonne Stückkohlen für 25 Sgr. 6 Pf.,
die Tonne kleine Kohlen für 16 Sgr.
auf meiner Niederlage in Schmolz
die Tonne Stückkohlen für 25 Sgr. 6 Pf.
die Tonne kleiner Kohlen für 16 Sgr. 6 Pf.

zu verkaufen. **T. Letsch.**

Wer eine der angenehmst und vortheilhaft gelegenen Besitzungen, ganz in der Nähe Breslaus erwerben will, verabsäume nicht, in dem zum 19. October d. J. Vormittags 10 Uhr vor dem Königl. Kreisgericht zu Breslau anberaumten Licitationstermine auf die Päzoldsche Mühlenbesitzung zu Gabitz mitzubieten.

Es bedarf, um dieselbe zu erstehen, eines disponiblen Kapitals von etwa 3000 Thlr., um dieselbe event. zu pachten, eines disponiblen Kapitals von 1000 Thlr.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.